

# SESSIONSBRIEF MÄRZ 2017

## Editorial

---

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Beat Felber

Wenn Sie diesen Sessionsbrief in Händen halten, sind die Arbeiten an einer Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) einen Schritt weiter. Am 2. März fand im Beisein von Bundesrätin Simonetta Sommaruga die Abschlussitzung der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12 II) statt. Die AGUR12 II hat dem EJPD nach 5 Sitzungen mit eingehender Diskussion von Vorschlägen der wichtigsten Stakeholder ein Kompromisspaket von Empfehlungen zur Modernisierung des Urheberrechts übergeben.

Wir, die in Swisscopyright organisierten Verwertungsgesellschaften, hoffen, mit dem neuen Urheberrecht Lösungen für die aus Sicht der Kulturschaffenden dringendsten Probleme zu finden: Den Interessenausgleich zwischen den Kreativen und den Online-Plattformen, die Anpassung der Regelung zur Privatkopie an die neuen technischen Möglichkeiten (Cloud), die erweiterte Kollektivlizenz, den Vergütungsanspruch der Urheber bei Abrufdiensten (Video on demand) und die Bekämpfung von Online-Piraterie. Mehr zur Urheberrechtsrevision und unserer Position finden Sie auf Seite 2.

Mit dem URG befassen sich nicht nur die AGUR12 II, sondern auch zwei aktuelle politische Vorstösse der Nationalräte Martin Candinas und Philippe Nantermod. In ihren Vorstössen fordern sie Anpassungen des URG. Konkret sollen Regelungen festgeschrieben werden, die heute zwischen den Nutzerverbänden und den Verwertungsgesellschaften in bewährten Tarifverhandlungen geklärt werden. Lesen Sie auf Seite 3, weshalb sich Swisscopyright gegen die Forderungen der beiden Nationalräte stellt.

Auch in der EU wird das Urheberrecht diskutiert. Zum Beispiel die Frage, ob das territorial angelegte Urheberrecht den grenzüberschreitenden Zugang zu Online-Inhalten behindere. Als Lösung hat die EU einen Mittelweg gewählt, der sowohl den Rechteinhabern als auch den Konsumenten entgegenkommt. Wie dieser Weg aussieht, erfahren Sie auf Seite 4.

Sie sehen: Im In- und Ausland sind Modernisierungen des Urheberrechts dringend. Aus diesem Grund werden wir Sie in der Herbstsession gerne an einen Abendanlass zu diesem Thema einladen. Weitere Details folgen im nächsten Sessionsbrief.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung.



Andreas Wegelin, Generaldirektor SUISA, Zürich

## Revision Urheberrecht

---

Der Bundesrat hat sich zum Ziel gesetzt, das Urheberrecht zu modernisieren. Wie sähe eine solche Modernisierung aus? Das Urheberrecht soll den Kreativen einen Lohn für ihre geistige Arbeit sichern und darf gleichzeitig den Zugang zu geschützten Werken nicht zu sehr einschränken. Dieser Zugang ist mit der Digitalisierung und dem Internet wesentlich vereinfacht und verbreitert worden.

Zunächst gilt es, neu auszuhandeln, welche Entschädigungen die Urheber für die zunehmenden Nutzungen erhalten. Die Diskussionen in der AGUR12 II bestätigen, dass mit fortschreitender Digitalisierung der Zugang zu geschützten Werken nicht einfach kostenlos werden kann. Schon heute ist die Gratisnutzung verbreitet und vielerorts zur Selbstverständlichkeit geworden. Bestehende Geschäftsmodelle mögen veraltet sein, doch neue Geschäftsmodelle entstehen nur, wenn die Rahmenbedingungen stimmen und wenn ihnen der digitale Markt eine Chance gibt. Hier ist der Gesetzgeber gefordert.

Der Zugang zu legalen Angeboten soll einfach sein, und illegale Angebote sind einzudämmen. Dazu müssen die Plattformbetreiber in die Pflicht genommen werden, wenn sie urheberrechtlich geschützte Werke verbreiten. Der Transport geschützter Inhalte wie Musikstücke, Bilder oder Filme bringt den Plattformbetreibern Profit. Je mehr interessante Inhalte eine Plattform zugänglich machen kann, desto mehr Umsatz macht sie auch mit urheberrechtlich geschützten Inhalten.

YouTube, Facebook oder Amazon können sich jedoch im geltenden Recht aus der Verantwortung stehlen. Derzeit gilt der Grundsatz, dass eine Plattform nicht verantwortlich dafür ist, was über ihre Einrichtung verbreitet wird.

In den frühen Jahren der Digitalisierung war dies möglicherweise sinnvoll, um damit die digitale Verbreitung von Inhalten voranzutreiben. Heute jedoch ersetzen einige Plattformen die Verbreitungsmöglichkeiten der Kreativen, der Produzenten und anderer Rechteinhaber. Die Umsätze im Vermittlungsgeschäft gehen am Urheberrecht vorbei und stellen die Erträge der Urheber und Lieferanten von kreativen Inhalten in den Schatten. Es braucht hier Lösungen, welche die Rechteinhaber miteinbeziehen und den kreativen Leistungen einen Wert beimessen.

Allein Massnahmen zur Rechtsdurchsetzung zu verstärken, reicht heute nicht mehr. Wir brauchen neue Lösungen, um einen fairen Interessenausgleich zwischen Kreativen und Online-Plattformen zu erreichen. Solche Konzepte sollen die Konsumenten nicht benachteiligen, sie sollen aber eine Beteiligung der Urheber an den Werbegewinnen der Plattformen gewährleisten.

Weitere Modernisierungen des Urheberrechts sind die gesetzliche Erlaubnis von Werknutzungen zu Forschungszwecken, die Nutzung verwaister Werke und die Möglichkeit öffentlicher Institutionen, ihre Sammlungen im Internet präsentieren zu können. Einfache Lösungen mit gesetzlichen Lizenzen oder Schranken bei der Ausübung der Urheberrechte könnten hier das urheberrechtliche Regelwerk einen entscheidenden Schritt vorwärtsbringen.

Bereits heute bündeln die Verwertungsgesellschaften sinnvollerweise die Rechte der einzelnen Urheber, Interpreten und Produzenten. Wir haben die Fachleute und das Wissen, um Lizenzen einfach und effizient abzuwickeln.

Die Verwertungsgesellschaften sind als One-Stop-Shops auch in der digitalen Welt zentrale Institutionen. Ohne sie braucht jede einzelne Nutzung von Werken und Leistungen eine individuelle Vereinbarung und Abwicklung – oder sie geht auf schädliche Weise ganz an den Urheberinnen und Produzierenden vorbei.

**«Wir brauchen neue Lösungen, um einen fairen Interessenausgleich zwischen Kreativen und Online-Plattformen zu erreichen.»**

## Politische Vorstösse rütteln am Urheberrecht

### Motion 16.3849, NR Martin Candinas

Derzeit fordern zwei politische Vorstösse Änderungen im Urheberrechtsgesetz (URG). Im Rahmen der Motion will Nationalrat Martin Candinas erwirken, dass Gelder, die Radios in Berg- und Randregionen aus dem Gebührensplitting erhalten, nicht mehr für die Berechnung der Urheberrechtsvergütungen mitberechnet werden dürfen. Diese Motion ist inhaltlich sehr befremdend, bringt sie doch Urheber und Kunstschaffende um deren Entgelt.

Formal gilt Folgendes: Was in die Berechnung der Urheberrechtsvergütungen einbezogen wird, verhandeln die Verwertungsgesellschaften als Vertreter der Kunstschaffenden mit den jeweiligen Nutzerverbänden der Radio- und Fernsehsender in den gesetzlich vorgesehenen Tarifverhandlungen.

Bei den Verhandlungen über jene Radiotarife, auf welche die Motion Candinas abzielt, waren genau die Gelder aus dem Gebührensplitting kein Thema. Das geltende Verfahren – welches die Radios unterlaufen wollen – hält fest: Die Vertreter der Radios haben die Möglichkeit, die paritätisch zusammengesetzte Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) über den Tarif beschliessen zu lassen. Weiter besteht die Möglichkeit, beim Bundesverwaltungsgericht und als letzte Instanz beim Bundesgericht zu rekurrieren.

Gemeinsam mit den betroffenen Kunstschaffenden lehnen es die Verwertungsgesellschaften klar ab, einen bewährten und klar definierten Prozess zu unterlaufen – und dabei auch noch den Berechtigten Leistungen abzusprechen.

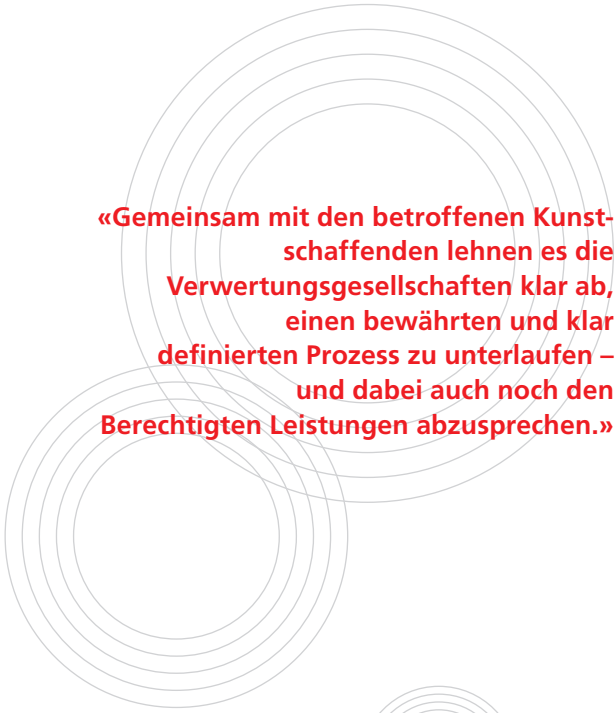
### Parlamentarische Initiative 16.493, NR Philippe Nantermod

Nationalrat Philippe Nantermod fordert in seiner parlamentarischen Initiative, dass für die Radio- und Fernsichtnutzung in Ferienwohnungen, Hotel- und Spitalzimmern oder Gefängniszellen keine Urheberrechtsentschädigung zu entrichten sei. Er argumentiert, es handle sich um eine private Nutzung.

Genau diese Frage behandelt derzeit das Bundesgericht. Es untersucht, ob der Empfang auf Geräten, die vom Hotelier, Spital etc. in seinen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, privat ist. Wäre dies der Fall, dann würde es sich urheberrechtlich gesehen um einen Werkgenuss handeln, wie beispielsweise das Lesen eines Buches oder das Hören von Musik. Für diese private Nutzung bräuchte es keine Urheberrechtsvergütungen.

Die Verwertungsgesellschaften halten fest: Wenn der Hotelier oder das Spital Geräte zum Empfang von Sendungen zur Verfügung stellt, dann ist dies Teil seines entgeltlichen Angebots, mit dem er Umsatz erzielt. Daran soll auch der Urheber der Inhalte beteiligt werden. Anders wäre es, wenn der Gast oder der Patient seine Empfangsgeräte selber mitbringt. Dass es sich hier um eine private Nutzung handelt, ist unbestritten.

Beide Vorstösse werden in den kommenden Monaten in den Kommissionen und im Parlament behandelt. Swisscopyright lehnt die Motion wie auch die Parlamentarische Initiative ab. Sie sind aus Sicht der Urheber und Interpreten inakzeptabel.



«Gemeinsam mit den betroffenen Kunstschaffenden lehnen es die Verwertungsgesellschaften klar ab, einen bewährten und klar definierten Prozess zu unterlaufen – und dabei auch noch den Berechtigten Leistungen abzusprechen.»

## EU regelt grenzüberschreitende Nutzung von Online-Inhalten auf Reisen

Immer wieder ist zu hören, das territorial angelegte Urheberrecht sei ein Hindernis für den grenzüberschreitenden Zugang zu Online-Inhalten. Auch die EU musste sich im Zusammenhang mit dem Ziel eines digitalen Binnenmarktes mit diesem Einwand befassen.

Bei der Erörterung dieses Themas gingen die Meinungen anfänglich weit auseinander. Es wurde gar diskutiert, die territorialen Beschränkungen ganz aufzuheben. Von verschiedenster Seite wurde indessen eindringlich vor einer Aufhebung gewarnt. So hat etwa die deutsche Staatsministerin für Kultur und Medien, Prof. Monika Grütters (CDU), darauf hingewiesen, dass kulturelle Qualität und Vielfalt ein modernes Urheberrecht brauchen und eine Verpflichtung zu europaweiten Lizenzen die ökonomischen Realitäten missachte; gerade der Film sei zur Finanzierung auf eine Kaskadenauswertung und auf eine territoriale Lizenzvergabe angewiesen. Ohne die wäre ein europäisches Filmschaffen nicht mehr gewährleistet (<http://www.medienpolitik.net/2015/03/urheberrecht-das-internet-kann-der-demokratienutzen-oder-schaden/>).

Die EU hat in der Folge einen vernünftigen Mittelweg gewählt. Im Februar 2017 konnten sich die Verhandlungsführer

des Europäischen Parlaments, der EU-Mitgliedstaaten und der Kommission auf Vorschriften zur grenzüberschreitenden Portabilität einigen (vgl. [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-225\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-225_de.htm)). Gemeint ist damit, dass Privatpersonen aus EU-Mitgliedstaaten künftig ihre abonnierten Online-Dienste bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten quasi mitnehmen, also auch ausserhalb ihres Wohnsitzlandes grenzüberschreitend darauf Zugriff haben. Wer im Ausland in den Ferien weilt, kann etwa das Spiel seiner Fussballnationalmannschaft künftig auf dem heimischen TV-Sender mitverfolgen oder die Filme auf der Plattform seines Diensteanbieters abrufen. Das ist gerade bei der gleichzeitigen EU-weiten Abschaffung der Roaminggebühren attraktiv. Auf eine Verpflichtung zu europaweiter Lizenzvergabe wird dagegen verzichtet.

Diese Neuerung bringt den Konsumentinnen und Konsumenten einen attraktiven Fortschritt, ohne wirtschaftlich unerwünschte Nebenwirkungen und ohne dass das Urheberrecht ausgehebelt würde. So bleibt die kulturelle Vielfalt in Europa weiterhin gewährleistet.

## Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler

(Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55 000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

## Impressum

**Herausgeberin:** Swisscopyright – die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

**Design:** Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee, und Sihldruck AG, Zürich

**Druck:** Sihldruck AG, Zürich

**Auflage:** 600 Ex.

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zürich, [info@swisscopyright.ch](mailto:info@swisscopyright.ch), [www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch)